

Merkblatt

zur Durchführung von Schülerfreifahrten für die Sommerschule 2026

1. Vorrang des öffentlichen Verkehrs

- **Schulkinder können für die Fahrt zu und von der Sommerschule alle öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Als Freifahrtbeweis gilt – sofern nicht ohnedies das Jugend-Netzticket gelöst wurde – die Anmeldebestätigung für die Sommerschule.**
Achtung: Der Linienverkehr fährt während der Sommerferien im Sommerfahrplan.

2. Voraussetzung für Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV)

- **Wenn kein öffentlicher Verkehr verfügbar und zumutbar ist, kann eine SFF/GV eingerichtet werden.** Wartezeiten bis zu einer Stunde auf ein öffentliches Verkehrsmittel sind zumutbar. Die Prüfung hat durch die Stammschule und die Bildungsdirektion zu erfolgen.
- **Mindestschulweg von 2 Kilometer**
Ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km ist zumutbar (Ausnahme für behinderte Schülerinnen und Schüler). Dies gilt auch für den Zuweg zu einem öffentlichen Verkehrsmittel.
- **Mindestauslastung**
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine Mindestauslastung von drei Kindern für den einzurichtenden Gelegenheitsverkehr Voraussetzung.
- Auch **Volksschulkindern** ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. Für Volksschulkinder die eine Sommerschule besuchen, die nicht ihre Stammschule ist und die außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde liegt, kann unter Berücksichtigung der Länge des Schulwegs im Linienverkehr (Umsteigen) ein Gelegenheitsverkehr beantragt werden.
- **Anspruch auf Familienbeihilfe**
Voraussetzung für die Freifahrt ist der Bezug der Familienbeihilfe.
- **Kein Rechtsanspruch auf Beförderung**
Auf eine Beförderung im Gelegenheitsverkehr besteht kein Rechtsanspruch.
Voraussetzung ist, dass mit einem Verkehrsunternehmen ein Vertrag abgeschlossen werden kann.

3. Organisation der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV)

- Die **Erhebung des Beförderungsbedarfes** erfolgt durch die **Stammschule**. Er wird im Regelfall gegeben sein, wenn der Schüler, die Schülerin **schon bisher** im **Gelegenheitsverkehr befördert** wurde. Bei Zuweisung zu einer anderen Schule hat die Prüfung erneut zu erfolgen.
- Die **Bildungsdirektion meldet den Beförderungsbedarf der Schülerinnen und Schüler** für die SFF/GV gemäß **Formatvorlage (Schülerliste)** an das BKA (freifahrten@bka.gv.at). **Frist für die Übermittlung ist der 22. Juni 2026**. Die **Bildungsdirektion** holt die **Ermächtigung zur Weitergabe der Daten** an das Verkehrsunternehmen ein.
- Die **Beförderung** wird von den jeweils **örtlich zuständigen Kundenteams Freifahrten** gemäß den allgemein geltenden **Durchführungsrichtlinien** für die SFF/GV für jene Schülerinnen und Schüler **eingrichtet**, für die ein Bedarf gemeldet wurde (Schülerliste).
- Buddies können nur in bestehende Beförderungen aufgenommen werden.
- Jene **Schulkinder, die nicht befördert werden können, werden** bis zum **17. Juli 2026** vom Kundenteam Freifahrten an die Bildungsdirektion zurückgemeldet. Diese Schulkinder werden **von der Bildungsdirektion darüber informiert**.
- Jene **Schulkinder**, für die eine **Beförderung organisiert** werden konnte, werden **bis drei Wochen vor Aufnahme der Beförderung vom Verkehrsunternehmen informiert**. Die Bildungsdirektion unterstützt bei sprachlichen Schwierigkeiten.
- **Nachmeldungen** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- Bei Beauftragungen von Verkehrsunternehmen durch die Bildungsdirektion kann kein Kostenersatz durch das BKA geleistet werden.

4. Mitbeförderung von Asylwerbern/Ukraine Vertriebene

- Die Mitbeförderung von **Asylwerbern/Ukraine Vertriebenen in Grundversorgung** in der SFF/GV wird nach Möglichkeit mitorganisiert. Voraussetzung ist der **Nachweis** durch die **Weiß Karte (Asylwerber)** bzw. den **Ausweis für Vertriebene (Ukrainer)**.
- Bei Unterbringung mehrerer Asylwerber/Ukraine Vertriebenen in einer Unterkunft hat die Beförderung vorrangig durch die BBU GmbH zu erfolgen.

5. Fahrgemeinschaften

Werden berechtigte Schülerinnen und Schüler mehrerer Familien durch eine Privatperson zu und/oder von der Sonderschule befördert, kann dem Beförderer ein Kostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (€ 0,50 pro Kilometer) – jedoch ohne Vergütung der Leerkilometer – gewährt werden. Die Finanzierung von Fahrgemeinschaften erfolgt ausschließlich im Wege des Kostenersatzes an eine Gemeinde oder einen Schulerhalter.